

RS OGH 1980/6/10 9Ns10/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1980

Norm

StPO §72

Rechtssatz

Ein Antrag auf Ablehnung eines Richters (eines Gerichtes) wegen Befangenheit ist nur zulässig, wenn er sich auf ein bestimmtes Verfahren bezieht, in welchem der abgelehnte Richter (das abgelehnte Gericht) eine Entscheidung zu fällen hat; ist gegen die Antragsteller gar kein Verfahren anhängig, so ist der Ablehnungsantrag unzulässig und daher zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 9 Ns 10/80

Entscheidungstext OGH 10.06.1980 9 Ns 10/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0096988

Dokumentnummer

JJR_19800610_OGH0002_0090NS00010_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at